

Kontakt

zum Versorgungswerk Schleswig-Holstein



Wir sind für Sie da



**Versorgungswerk
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**
Fachbereich Mitgliederverwaltung
Westring 496
24106 Kiel

Telefon: 0431 260926-43
Fax: 0431 260926-45
backoffice-mgv@vwzaek.de
www.zaek-sh.de

Auskünfte oder eine Beratung erhalten Sie durch unsere Mitarbeiterinnen je nach Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens.

Bitte beachten Sie unsere Servicezeiten für Ihre Anrufe:

Montag bis Donnerstag:	10-12 Uhr & 14-16 Uhr
Freitag:	8-13 Uhr

Die aktuelle Übersicht finden Sie auf unserer Homepage unter <https://zahnaerzte-sh.de/versorgungswerk/kontakt-versorgungswerk>.

Berufsständische Rentenversicherung

Befreiung von der Versicherungspflicht
in der gesetzlichen Rentenversicherung

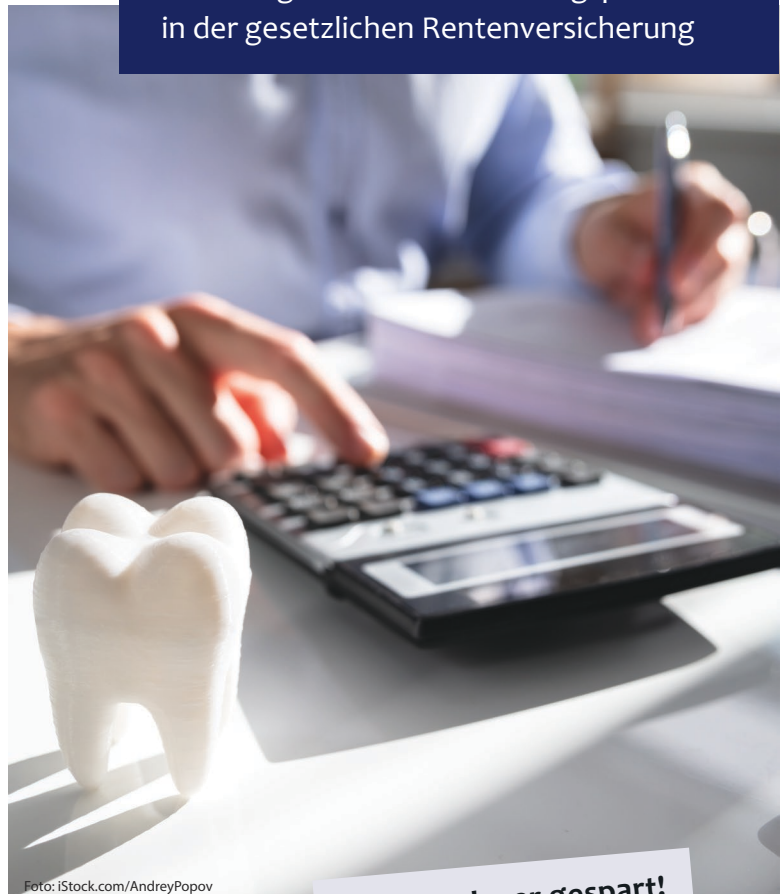


Foto: iStock.com/AndreyPopov

**Versorgungswerk
der Zahnärztekammer**

Rente – clever gespart!

Berufsständische Rentenversicherung

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Wer wir sind

Das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein ist im Jahre 1974 gegründet worden, um allen Kammerangehörigen und ihren Familien einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen im Alter, im Todesfall und bei Berufsunfähigkeit zu gewährleisten.

Unsere Rechtsgrundlage

Damit das Versorgungswerk die Rentenversicherungsbeiträge aus zahnärztlichen Beschäftigungsverhältnissen annehmen darf, müssen zahnärztlich abhängig Beschäftigte einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung stellen.

Wann muss ein neuer Antrag gestellt werden?

Grundsätzlich zieht jede Neuaufnahme einer abhängig zahnärztlichen Beschäftigung bzw. jeder Arbeitgeberwechsel im Rahmen der Ausübung eines zahnärztlichen Beschäftigungsverhältnisses ein Antragsverfahren nach sich. Dieses Antragsverfahren muss der/die Beschäftigte innerhalb von drei Monaten ab Vertragsbeginn über das Versorgungswerk anstoßen.

Wann sollte ein vorhandener Befreiungsbescheid überprüft werden?

Ein Bescheid ist in folgenden Situationen zu überprüfen:

- bei einer wesentlichen Änderung des Aufgabenbereichs
- bei einem Wechsel des Praxisstandortes
- bei Beschäftigungsaufnahme in einer zusätzlichen Praxis
- bei einer Veränderung der Rechtsform
- bei geänderter Aneinanderreihung der Praxispartnernamen
- bei Abwandlung der Praxisbezeichnung

Wie kann der Arbeitgeber unterstützen?

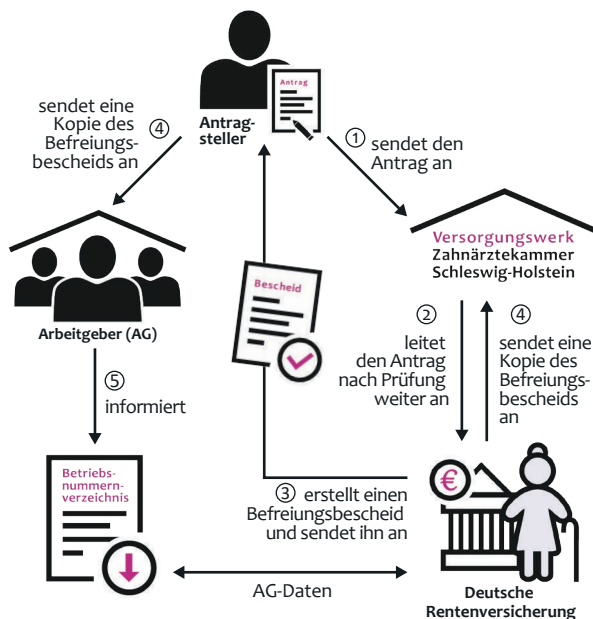
Arbeitgeber von zahnärztlich Beschäftigten sollten regelmäßig ihre Daten im Betriebsnummernverzeichnis kontrollieren und bei Bedarf anpassen. Der Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit bietet hierfür eine elektronische Änderungsmöglichkeit an.

Arbeitgeber sollten ihre Beschäftigten außerdem darauf hinweisen, dass Befreiungsbescheide ab dem Zeitpunkt der Veränderung ihre Gültigkeit verlieren können. Deshalb ist es wichtig, dass der Antragsteller mit dem Versorgungswerk Kontakt aufnimmt, damit dieses innerhalb der zu beachtenden Frist ein Überprüfungsverfahren anstoßen kann.

Beachten Sie:

Das Antrags- und Überprüfungsverfahren sollte immer unter Beteiligung des Versorgungswerkes durchlaufen werden, damit dieses informiert ist.

Von der Antragstellung bis zum Bescheid



Ohne Befreiungsbescheid kann es teuer werden.

Für zahnärztlich abhängig Beschäftigte, die keinen Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund für das geprüfte Vertragsverhältnis nachweisen können, sind die betroffenen Beitragszeiten rückabzuwickeln. Im Klartext bedeutet dies, dass für den betroffenen Zeitraum die Beiträge schlussendlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund abzuführen sind. In der Folge sind gemäß unserer Satzung trotzdem Pflichtbeiträge fällig, monatlich 660,30 Euro (2021).

Um diese finanzielle Doppelbelastung zu umgehen, investiert das Versorgungswerk sehr viel Zeit und Mühe darauf, diese Situation zu vermeiden und den Antragsteller auf eine ggf. risikolastige Situation aufmerksam zu machen.

Der Antrag

Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter <https://zahnaerzte-sh.de/versorgungswerk/formulare>.

Die Bescheide der Deutschen Rentenversicherung Bund sollten immer im Original abgelegt und als Kopie in der Personalakte des Arbeitgebers aufgenommen werden.

Rente – clever gespart!